

Erst im Jahre 1332 erhält Balduin vom Kaiser, offenbar als Lohn für seine Verdienste um die Aussöhnung des letzteren mit König Johann von Böhmen¹, das erste grosse Sammelprivileg, das in nunmehr gleichbleibendem Rahmen schon den grösseren Teil des Inhalts der späteren einschliesst: nach der allgemeinen Einleitung und der daran anschliessenden Rechtsverleihung an die aufgezählten Orte des Erzstifts folgen die ohne eine erkennbare Disposition aneinandergereihten sonstigen Einzelbestimmungen mit der allgemeinen Bestätigung aller Rechte und Freiheiten und einigen formellen und Strafbestimmungen als Schlussabschnitt.

Die Prunkausfertigung von 1339 ist eine, abgesehen von der wohl zufälligen Auslassung des Privilegs betr. Hof- und Heerfahrt und von wenigen geringen Aenderungen, wörtliche Wiederholung der früheren Urkunde. Auch hier scheint der Anlass eine (erneute) Aussöhnung zwischen dem Kaiser und Johann von Böhmen gewesen zu sein².

Bei dem hervorragenden Anteil, den Balduin an der Erhebung Karls IV. hatte, ist es natürlich, dass dieser dem ihm auch verwandtschaftlich so nahe stehenden Erzbischof die weitestgehenden Zugeständnisse machte. Vor und nach der Wahl gab er ihm umfangreiche Zusicherungen über die verschiedensten Gegenstände; doch berühren alle diese im Frühjahr und Sommer 1346 ausgestellten Urkunden³ die Privilegierung des Erzstifts nur insofern, als der König verspricht, alle Vorrechte u. dgl. zu bestätigen und nach Wunsch zu erweitern, auch für Willebriefe seitens der Kurfürsten zu sorgen. Die Krönung Karls IV. zu Bonn wurde als Anlass genommen, um in zahlreichen Verbriefungen die früheren Zusagen zu erfüllen. Dem grossen Sammelprivileg vom 25. Nov.⁴ liegt, wie schon erwähnt, durchweg die Fassung von 1332 zu Grunde; doch sind, abgesehen von Erweiterungen und

1) Vgl. Dominicus S. 304 ff. und E. Vogt, Reichspolitik des Erzbischofs Balduin von Trier in den Jahren 1328—34 (Gotha 1901) Abschn. II, vornehmlich S. 58. 2) Vgl. Dominicus S. 378 ff. 3) Vom 16. März, 22. Mai und 29. Juli (B.-Huber 227, 233 und 237); in der letzten Urkunde ist die Rede von durch Balduin übergebenen 'cedulis seu cartis papireis per nos seu nostro sigillo secreto signatis', deren feierliche Bestätigung bei der Krönung versprochen wird. 4) Hier wird nicht berücksichtigt die zweite Urkunde vom 25. Nov. (B.-Huber 264), die anderer Art ist als die oben behandelten eigentlichen Sammelprivilegien. Die einzelnen Bestimmungen sind doch trotz mancher sachlicher Beziehungen ohne direkten Zusammenhang mit K 46, auch fehlt die oben skizzierte typische äussere Anordnung.